

Einführung von Tempo 30-Zonen in Wittinsburg

Ausgangslage

Der Gemeinderat Wittinsburg hat im Sommer 2008 dem Planungsbüro Glaser Saxer Keller AG den Auftrag erteilt, eine Einführung von Tempo 30 im ganzen Gemeindegebiet zu prüfen und die hierfür nötigen Gutachten und Massnahmenpläne zu erarbeiten. Die Ergebnisse liegen vor. Sie wurden bereits durch die Genehmigungsbehörde (Sicherheitsdirektion) geprüft und sollen nun der Bevölkerung zur Orientierung vorgelegt werden.

Zielsetzung

Mit der Einrichtung der Tempo 30-Zonen (T30-Zonen) auf einem Grossteil der Gemeindestrassen sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- Erhöhung der Sicherheit des Langsamverkehrs (Fuss- und Veloverkehr)
- Erhöhung der Schulwegsicherheit
- Verbesserung der Wohnqualität (Reduktion von Lärm und Luftbelastung)
- Aufwertung des Wohnumfeldes (Sicherheitsempfinden, Strasse als Begegnungsraum)
- Einheitliches Geschwindigkeitsregime ($v=50\text{km/h}$ auf verkehrsorientierten Strassen (Kantonsstrassen) und $v=30\text{km/h}$ auf siedlungsorientierten Strassen, welches bereits von vielen Gemeinden umgesetzt wurde)

Massnahmenkonzept

Die vorliegenden Massnahmenkonzepte sehen eine schlanke und kostengünstige Verkehrsberuhigung auf den Gemeindestrassen von Wittinsburg vor. Die gewählten Massnahmen sind auf die örtliche Situation abgestimmt. Das Massnahmenkonzept umfasst insbesondere Signalisationen und Markierungen sowie Massnahmen zur Verengung der Fahrbahn usw. Sämtliche ausgearbeiteten Massnahmen zur Verkehrsberuhigung entsprechen den gesetzlichen Mindestanforderungen zur Realisierung einer Tempo 30 Zone.

Mitwirkung

Gemäss §7, Information und Mitwirkung der Bevölkerung, Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 gilt:

¹ Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden des Kantons und der Gemeinden machen die Entwürfe zu den Richt- und Nutzungsplänen öffentlich bekannt.

² Die Bevölkerung kann Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

³ Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Da T30-Zonen weder Richt- noch Nutzungsplanungen sind, ist das Mitwirkungsverfahren freiwillig. Es wird jedoch von der Sicherheitsdirektion (SID) empfohlen.

Die Mitwirkungsaufgabe dauert **vom 07. Mai bis 23. Mai 2009**. Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung während den Schalterstunden zur Einsicht auf. Für Fragen und Erläuterungen der Bevölkerung stehen Vertreter des Gemeinderates sowie die beauftragten Planer anlässlich der Informations- und Auskunftsveranstaltung vom 7. Mai 2009 zur Verfügung.

Mitwirkungseingaben sind schriftlich innerhalb der Auflagefrist bis spätestens **Samstag, 23. Mai 2009** zuhanden des Gemeinderates einzureichen.